

Ehescheidung oder gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft: die Folgen für die berufliche Vorsorge

Die Scheidung einer Ehe bzw. die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft kann Auswirkungen auf die Höhe der zukünftigen Leistungen der beruflichen Vorsorge haben. Wir zeigen Ihnen auf, was im Fall einer Scheidung bzw. Auflösung mit Ihrem Vorsorgeguthaben passiert und auf was Sie achten müssen. Die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ist der Ehe gleichgestellt. Zur Vereinfachung wird im Merkblatt nur von Ehe und Scheidung gesprochen.

Werden die während der Ehe in der beruflichen Vorsorge erworbenen Guthaben im Fall einer Scheidung geteilt?

Ja. Die von beiden Ehepartnern während der Ehedauer bei Einrichtungen der beruflichen Vorsorge erworbenen Guthaben werden bei der Scheidung grundsätzlich hälftig geteilt. Die Teilung erfolgt unabhängig vom Güterstand.

Beim Vorsorgeausgleich wird in einem ersten Schritt für jeden der Ehepartner die Art der Teilung bestimmt. Massgebend für die Bestimmung der Teilungsart ist die Situation bei der Einleitung des Scheidungsverfahrens. Geteilt wird entweder eine Vorsorgeleistung, eine hypothetische Vorsorgeleistung oder eine Rente:

- **Ohne Vorsorgefall:** Ist noch kein Vorsorgefall eingetreten, fliesst noch keine Rente der beruflichen Vorsorge. Somit wird grundsätzlich die während der Ehe erworbene Vorsorgeleistung hälftig geteilt.
- **Mit Invalidenrente und nicht im Rentenalter:** Bezieht die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner eine Invalidenrente der beruflichen Vorsorge und hat das reglementarische Rentenalter noch nicht erreicht, wird die «hypothetische Vorsorgeleistung» geteilt. Dabei handelt es sich um den Betrag, auf den bei erfolgreicher Wiedereingliederung in den Erwerbsprozess, Anspruch bestehen würde.
- **Mit Altersrente oder Invalidenrente und im Rentenalter:** Bezieht die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner eine Altersrente oder eine Invalidenrente und ist bereits im Rentenalter, wird die Rente geteilt.

Gibt es Ausnahmen vom Teilungsgrundsatz?

Ja. Die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner kann auf ihren bzw. seinen Anspruch ganz oder teilweise verzichten, wenn eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge gewährleistet bleibt. Im Weiteren kann das Scheidungsgericht die Teilung ganz oder teilweise verweigern, wenn sie aufgrund der güterrechtlichen Auseinandersetzung oder der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Scheidung oder aufgrund der Vorsorgebedürfnisse unverhältnismässig wäre.

Wie berechnet sich die zu teilende Austrittsleistung?

Von der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens wird die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung (zuzüglich Zins bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens) abgezogen. Wenn während der Ehe im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF) Vorbezüge getätigt wurden, werden der Kapitalabfluss und der Zinsverlust anteilmässig dem vor der Eheschliessung und dem danach bis zum Vorbezug geäufteten Vorsorgeguthaben belastet.

Wurden während der Ehe Einkäufe mit Einmaleinlagen getätigt, erfolgt ein weiterer Abzug, wenn diese Einlagen nachweislich mit Mitteln finanziert wurden, die unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung sind (Eigentum der einzahlenden Person). Der Betrag, der nach allen Abzügen resultiert, muss geteilt werden.

Was gehört zum Eigengut und was nicht?

Zum Eigengut gehören

- Gegenstände, die der Ehepartnerin bzw. dem Ehepartner ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen;
- Vermögenswerte, die der Ehepartnerin bzw. dem Ehepartner zu Beginn des Güterstandes gehören oder ihr bzw. ihm später durch Erbgang oder unentgeltlich (z. B. Schenkung) zufallen;
- Genugtuungsansprüche sowie Ersatzanschaffungen für Eigengut.

Nicht zum Eigengut gehören die Vermögenswerte, die die Ehegattin bzw. der Ehegatte während der Dauer des Güterstandes entgeltlich erwirbt, beispielsweise:

- Arbeitserwerb (Lohn);
- Leistungen von Personalfürsorgeeinrichtungen, Vorsorgeeinrichtungen, Sozialversicherungen und Sozialfürsorgeeinrichtungen;
- Entschädigungen wegen Arbeitsunfähigkeit;
- Erträge des Eigengutes.

Wie berechnet sich die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung vor dem 1. Januar 1995?

Die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung wird mit der Tabelle des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) berechnet. Falls Sie bei der Heirat noch nicht bei der Pensionskasse des Bundes versichert waren, benötigt PUBLICA zudem folgende Informationen und Unterlagen:

- Datum der ersten Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
- Datum des letzten Eintritts in eine Vorsorgeeinrichtung vor der Heirat (Jahr/Monat)
- Kopie der letzten Abrechnung der Vorsorgeeinrichtung vor der Heirat. Der Abrechnung sollten das Eintritts- und das Austrittsdatum, die Höhe sowie das Datum der Auszahlung der Austrittsleistung zu entnehmen sein.
- Kopie der ersten Abrechnung der Vorsorgeeinrichtung nach der Heirat. Der Abrechnung sollten das Eintritts- und das Austrittsdatum, die Höhe sowie das Datum der Auszahlung der Austrittsleistung zu entnehmen sein.
- Datum des ersten Eintritts in eine Vorsorgeeinrichtung. Die berufliche Vorsorge wurde erst 1985 gesamtschweizerisch obligatorisch. Es kann jedoch sein, dass bereits vor diesem Datum ein Versichertenverhältnis bei der zweiten Säule bestand.

Wie berechnet sich die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung nach dem 1. Januar 1995?

Die Vorsorgeeinrichtung kennt den genauen Betrag der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung, denn seit 1995 sind alle Einrichtungen der beruflichen Vorsorge verpflichtet, diesen Betrag zu bestimmen. Bei Heirat nach dem 31. Dezember 1999 sind die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zudem verpflichtet, ihren versicherten Personen diese Information zukommen zu lassen.

Was geschieht, wenn zwischen den Ehepartnern eine Einigung über die Teilung in der beruflichen Vorsorge zustande kommt?

Haben sich die Ehepartner über die Teilung in der beruflichen Vorsorge und deren Durchführung geeinigt, darf das Scheidungsgericht die Vereinbarung unter anderem nur dann genehmigen, wenn die Ehepartner eine Bestätigung der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen über die Durchführbarkeit der getroffenen Regelung und die Höhe der Guthaben oder der Renten vorlegen.

Was geschieht, wenn zwischen den Ehepartnern keine Einigung über die Teilung in der beruflichen Vorsorge zustande kommt?

Wenn die massgeblichen Guthaben oder Renten feststehen, entscheidet das Scheidungsgericht über das Teilungsverhältnis. Es legt den zu überweisenden Betrag fest und holt bei den beteiligten Vorsorgeeinrichtungen die Bestätigung über die Durchführbarkeit der geplanten Regelung ein.

Wenn die massgeblichen Guthaben oder Renten nicht feststehen, entscheidet das Scheidungsgericht über das Teilungsverhältnis und überweist den Streitfall dem zuständigen Sozialversicherungsgericht.

Was ist im Fall einer Verpfändung, die im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF) mit Mitteln aus der beruflichen Vorsorge erfolgte, zu beachten?

Um die Überweisung (eines Teils) der Vorsorgeleistung vornehmen zu können, ist die schriftliche Zustimmung der Pfandgläubigerin bzw. des Pfandgläubigers nötig.

Fallen bei der Auszahlung (eines Teils) der Vorsorgeleistung Zinsen an?

Zinsen werden bis zum Tag der Überweisung entrichtet. Das hat zur Folge, dass das Vorsorgeguthaben der ausgleichspflichtigen Person um den im Urteil festgesetzten Betrag zuzüglich Zinsen bis zum Datum der Überweisung gekürzt werden muss.

In welcher Form erfolgt die Auszahlung (eines Teils) der Austrittsleistung bzw. der hypothetischen Austrittsleistung?

Austrittsleistungen dürfen grundsätzlich nicht bar ausbezahlt werden. Sie müssen in der beruflichen Vorsorge bleiben. Der Betrag wird folgendermassen überwiesen:

- an die Vorsorgeeinrichtung der geschiedenen Ehepartnerin bzw. des geschiedenen Ehepartners;
- an eine Freizügigkeitseinrichtung der geschiedenen Ehepartnerin bzw. des geschiedenen Ehepartner (Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder Freizügigkeitspolice bei einer Versicherung);
- an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

In welcher Form erfolgt die Auszahlung eines Rentenanteils?

Der Rentenanteil, der durch das Scheidungsgericht zugesprochen wurde, wird in eine für die geschiedene Ehepartnerin bzw. den geschiedenen Ehepartner in eine lebenslange Rente umgerechnet. Die lebenslange Rente wird wie folgt überwiesen:

- einmal im Jahr an die Vorsorgeeinrichtung bzw. an die Freizügigkeitseinrichtung (Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder Freizügigkeitspolice bei einer Versicherung) der geschiedenen Ehepartnerin bzw. des geschiedenen Ehepartner oder an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG;
- monatlich an die geschiedene Ehepartnerin bzw. an den geschiedenen Ehepartner selbst, wenn diese das Rentenalter erreicht haben (frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr) oder eine volle Invalidenrente beziehen.

Auf Wunsch der geschiedenen Ehepartner kann PUBLICA die lebenslange Rente als einmalige Kapitalzahlung an die Vorsorgeeinrichtung bzw. Freizügigkeitseinrichtung oder Stiftung Auffangeinrichtung BVG überweisen.

Werden meine Vorsorgeleistungen bei einer Auszahlung infolge Scheidung gekürzt?

Ja. Die Auszahlung führt zu einer Reduktion der Vorsorgeleistungen. Bei Fragen steht Ihnen auch gerne Ihre Ansprechperson zur Verfügung. Die Angaben zu Ihrer Ansprechperson bei PUBLICA finden Sie auf Ihren persönlichen Dokumenten und auf publica.ch > [Meine Vorsorge](#) > [Arbeitgeber auswählen](#).

Kann der Vorsorgeschutz nach Auszahlung (eines Teils) der Vorsorgeleistungen wiederhergestellt werden?

Ja. Nach der Überweisung besteht gemäss den reglementarischen Bestimmungen die Möglichkeit, die durch die Scheidung «verlorene» Versicherungsdeckung wieder einzukaufen. Durch den Wiedereinkauf kann der ursprüngliche Versicherungsschutz wiederhergestellt werden.

In welchem Fall wird die Invalidenrente bei der Auszahlung (eines Teils) der hypothetischen Vorsorgeleistung gekürzt? Und wie kann der Vorsorgeschutz nach der Auszahlung wiederhergestellt werden?

Die Auszahlung führt zu einer Reduktion Ihrer Invalidenrente, sofern diese auf der Basis Ihres Vorsorgeguthabens berechnet worden ist. Wenn Sie noch für eine Erwerbstätigkeit bei PUBLICA versichert sind, besteht nach der Überweisung gemäss Reglement die Möglichkeit, die durch die Scheidung «verlorene» Versicherungsdeckung auf dem «aktiven» Teil wieder einzukaufen.

Die Invalidenrente bleibt trotz der Auszahlung eines Teils der hypothetischen Austrittsleistung unverändert, sofern die Rente auf der Basis Ihres versicherten Lohnes berechnet worden ist.

Wird meine Altersrente bei einer Teilung der Rente infolge Scheidung gekürzt?**Wenn ja, besteht eine Möglichkeit, wieder die ursprüngliche Rentenhöhe zu erreichen?**

Ja. Die Teilung der Rente führt zu einer Reduktion Ihrer Altersrente. Da der Vorsorgefall «Alter» bereits eingetreten ist, ist es nicht möglich, die ursprüngliche Rentenhöhe durch einen Einkauf wieder zu erreichen.

Was geschieht, wenn bei Wohneigentum, für das ein Vorbezug getätigt wurde, im Rahmen des Scheidungsverfahrens sowohl das Eigentum als auch der Vorbezug übertragen werden?

In diesem Fall muss die bisherige Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch geändert und zu Gunsten der Vorsorgeeinrichtung bzw. der Freizügigkeitseinrichtung der neuen Eigentümerin bzw. des neuen Eigentümers angemerkt werden.

Was geschieht bei Wohneigentum, für das ein Vorbezug getätigt wurde, wenn im Rahmen des Scheidungsverfahrens zwar das Eigentum, jedoch nicht der Vorbezug übertragen wird?

Wenn die neue Eigentümerin beim Tod des bisherigen Eigentümers nach der Scheidung Anspruch auf Hinterlassenenleistungen hat, gibt es mit der bestehenden Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch keine Änderung. Der Eigentumsübergang löst keine Pflicht zur Rückzahlung des Vorbezuges aus.

Wenn die neue Eigentümerin beim Tod des bisherigen Eigentümers nach der Scheidung keinen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen hat, muss die bisherige Eigentümerin, die den Vorbezug getätigt hat, beim Eigentumsübergang, diesen Vorbezug an PUBLICA zurückzahlen.

Welche Angaben sollte das Scheidungsurteil enthalten?

Das Urteil sollte folgende Angaben enthalten:

- Präzise Frankenbeträge; damit können ärgerliche Nachberechnungen und unangenehme Überraschungen vermieden werden.
- Angaben über Einzelheiten, die für die Geldüberweisungen nötig sind: vollständige Adresse und Zahlverbindung der Vorsorgeeinrichtung oder der Freizügigkeitseinrichtung (Freizügigkeitskonto oder Freizügigkeitspolice), an die die Überweisung erfolgen soll. Vorname, Name, AHV-Nummer, Adresse und Zahlverbindung der ausgleichsberechtigten geschiedenen Ehepartnerin bzw. des ausgleichsberechtigten geschiedenen Ehepartner.
- Angaben darüber, was mit allfälligem Wohneigentum geschieht, das im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF) mit einem Vorbezug aus der beruflichen Vorsorge erworben wurde.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Bitte wenden Sie sich für die Beantwortung Ihrer Fragen direkt an die zuständige Ansprechperson bei PUBLICA. Die Angaben finden Sie auf Ihren persönlichen Dokumenten und auf publica.ch > [Meine Vorsorge > Arbeitgeber auswählen](#).